



Rat der
Europäischen Union

015502/EU XXVI. GP
Eingelangt am 20/03/18

Brüssel, den 20. März 2018
(OR. en)

12981/17
ADD 1 DCL 1

FDI 25
WTO 229

FREIGABE

| | |
|---------------|---|
| des Dokuments | 12981/17 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED |
| vom | 1. März 2018 |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |
| Betr.: | Verhandlungsrichtlinien für ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. März 2018
(OR. en)

12981/17
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

FDI 25
WTO 229

VERMERK

| | |
|------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Delegationen |
| Betr.: | Verhandlungsrichtlinien für ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten |

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf von Verhandlungsrichtlinien für ein Übereinkommen zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofs für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten.

DECLASSIFIED

**VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN ÜBEREINKOMMEN ZUR ERRICHTUNG
EINES MULTILATERALEN GERICHTSHOFS FÜR DIE BEILEGUNG VON
INVESTITIONSTREITIGKEITEN**

Zum Ablauf der Verhandlungen:

1. Die Union wird während der gesamten Verhandlungen von der Kommission vertreten. Im Einklang mit den in den Verträgen verankerten Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit und der geschlossenen völkerrechtlichen Vertretung der Union stimmen sich die Union und die an den Verhandlungen teilnehmenden Mitgliedstaaten der Union bezüglich ihrer Positionen während der gesamten Verhandlungen umfassend miteinander ab und handeln entsprechend.
2. Die Union bemüht sich sicherzustellen, dass der Prozess der Aushandlung des Übereinkommens es allen interessierten Ländern mit von Regierungen geleiteten Delegationen und internationalen Organisationen erlaubt, sich effektiv an den Verhandlungen und der Konsensbildung zu beteiligen.
3. Die Union bemüht sich sicherzustellen, dass die Verhandlungen auf transparente Weise geführt werden – soweit möglich auch mithilfe von Audio- und/oder Web-Streaming – und dass Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen Gelegenheit gegeben wird, als akkreditierte Beobachter an den Diskussionen teilzunehmen.

4. Die Verhandlungen, die auf ersten Analysen und Aussprachen basieren, sollten unter der Federführung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) geführt werden. Bei Abstimmungen üben die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht sind, ihr Stimmrecht im Einklang mit diesen Richtlinien und mit im Voraus vereinbarten Standpunkten der EU aus.
5. Diese Richtlinien berühren nicht die in den Verträgen verankerte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

Zum Inhalt der Verhandlungen:

6. Das Übereinkommen sollte es der Union ermöglichen, Übereinkünfte, bei denen die Union Vertragspartei ist oder sein wird, der Gerichtsbarkeit des multilateralen Gerichtshofs zu unterwerfen. Daher sollte die Union Vertragspartei des Übereinkommens werden können, und die Bestimmungen des Übereinkommens sollten so formuliert werden, dass sie von der Europäischen Union wirksam angewandt werden können.
7. Das Übereinkommen sollte es darüber hinaus den Mitgliedstaaten der Union wie auch Drittländern ermöglichen, Übereinkünfte, bei denen sie Vertragsparteien sind oder sein werden, der Gerichtsbarkeit des multilateralen Gerichtshofs zu unterwerfen¹.

¹ Unbeschadet ihrer Gültigkeit oder Anwendbarkeit unter EU-Recht fallen zwischen den Mitgliedstaaten geschlossene bilaterale Investitionsabkommen (d.h. "Intra-EU-BITs") sowie die Anwendung des Vertrags über die Energiecharta innerhalb der EU nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien.

8. Der wesentliche Mechanismus des Übereinkommens sollte darin bestehen, dass sich die Zuständigkeit des multilateralen Gerichtshofs immer dann auf ein bilaterales Abkommen erstreckt, wenn beide Vertragsparteien des Abkommens vereinbart haben, sich aus dem Abkommen ergebende Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des multilateralen Gerichtshofs zu unterwerfen. Bei multilateralen Übereinkünften sollte das Übereinkommen die Möglichkeit vorsehen, dass zwei oder mehr Vertragsparteien der betreffenden Übereinkunft vereinbaren, sich aus der multilateralen Übereinkunft ergebende Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des multilateralen Gerichtshofs zu unterwerfen. Es sollte geprüft werden, ob das Übereinkommen auch dann angewandt werden kann, wenn nur der beklagte Staat Vertragspartei des Übereinkommens ist.
9. Das Übereinkommen sollte angemessene Verfahrensgarantien, einschließlich Bestimmungen gegen leichtfertige Forderungen, beinhalten. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob das Übereinkommen einen Mechanismus zur gütlichen Streitbeilegung und andere Verfahrensbestimmungen über – unter anderem – parallele Forderungen oder gemeinsame Auslegungen beinhalten sollte.
10. Der multilaterale Gerichtshof sollte aus einem Gericht erster Instanz und einer Rechtsbehelfsinstanz bestehen. Die Rechtsbehelfsinstanz sollte für die Überprüfung von Entscheidungen des Gerichts erster Instanz zuständig sein, sofern der Grund für die Überprüfung in Rechtsfehlern oder offensichtlichen Fehlern bei der Würdigung des Sachverhalts oder gegebenenfalls in schwerwiegenden Verfahrensmängeln liegt. Das Übereinkommen sollte Bestimmungen für den Abschluss des Verfahrens im Lichte der Feststellungen der Rechtsbehelfsinstanz beinhalten, die die Befugnis haben sollte, Rechtssachen gegebenenfalls an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen ("Zurückverweisung").

11. Die Unabhängigkeit des Gerichtshofs sollte sichergestellt sein. Die Mitglieder des Gerichtshofs (sowohl des Gerichts erster Instanz als auch der Rechtsbehelfsinstanz) sollten strengen Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation und ihrer Unparteilichkeit unterliegen. Es sollten starke Regeln bezüglich Ethik und Interessenskonflikten einschließlich eines Verhaltenskodexes für die Mitglieder des Gerichtshofs und Ablehnungsmechanismen in das Übereinkommen aufgenommen werden. Die Mitglieder des Gerichtshofs sollten eine dauerhafte Vergütung erhalten. Sie sollten für einen längeren, befristeten und nicht verlängerbaren Zeitraum ernannt werden und über eine gesicherte Amtszeit sowie die erforderlichen Garantien in Bezug auf ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verfügen. Die Mitglieder sollten im Wege eines objektiven und transparenten Verfahrens ernannt werden. Es sollten verschiedene Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofs geprüft werden, so beispielsweise die Möglichkeit, dass alle Vertragsparteien des Übereinkommens ein Mitglied des Gerichtshofs ernennen dürfen, oder die Möglichkeit, dass die Mitglieder des Gerichtshofs mittels anderer Verfahren – in Anlehnung an die Ernennungsverfahren bei bestehenden internationalen Gerichtshöfen wie dem Internationalen Gerichtshof oder dem Internationalen Strafgerichtshof – ernannt werden, wobei unter anderem die erwartete Größe des Gerichtshofs und die Notwendigkeit der Wirksamkeit und der Kosteneffizienz berücksichtigt werden muss. Durch das Ernennungsverfahren muss in jedem Fall gewährleistet werden, dass hoch qualifizierte Mitglieder ernannt werden, die den beruflichen und ethischen Anforderungen bei der Erfüllung ihrer Pflichten entsprechen. Darüber hinaus muss im Rahmen des Ernennungsverfahrens auch das Gleichgewicht zwischen den Regionen und zwischen Männern und Frauen gewahrt werden sowie die effiziente und wirksame Verwaltung des Gerichtshofs sichergestellt werden. Außerdem sollten die Mitglieder auf eine transparente und objektive Art und Weise dazu ausgewählt werden, sich mit einem bestimmten Fall zu befassen.

12. In dem Übereinkommen sollte die erforderliche Flexibilität für Anpassungen an eine sich verändernde Mitgliederschaft vorgesehen sein sowie für Anpassungen an potenzielle Entwicklungen in Bezug auf die Art der Übereinkünfte, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen werden könnten. Das Übereinkommen sollte nicht die Möglichkeit ausschließen, dass der Gerichtshof auf die Unterstützung des Sekretariats einer bestehenden internationalen Organisation zurückgreift oder er zu einem späteren Zeitpunkt in die Struktur einer solchen Organisation eingebunden wird.
13. Verfahren vor dem multilateralen Gerichtshof sollten auf transparente Weise nach dem Vorbild oder unter Anwendung der Regeln und Normen geführt werden, die in den UNCITRAL-Regeln zur Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen vorgesehen sind, und auch die Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen Dritter zulassen.
14. Für Entscheidungen des multilateralen Gerichtshofs sollte es eine wirksame internationale Durchsetzungsregelung geben.
15. Ein Ziel der Verhandlungen sollte eine effiziente Arbeitsweise des multilateralen Gerichtshofs sein, sowohl in Bezug auf die Kosten als auch auf die Verfahrensdauer. Die Fixkosten des Gerichtshofs einschließlich der Kosten für die Vergütung seiner Mitglieder und der Kosten für Verwaltung und Sekretariatsgeschäfte sollten grundsätzlich von den Vertragsparteien des Übereinkommens zur Errichtung des multilateralen Gerichtshofs getragen werden, mit möglichen Beiträgen der Streitparteien durch Gerichtsgebühren, die allerdings nicht mit der Vergütung der Mitglieder des Gerichtshofs in Verbindung stehen sollten. Über die Verteilung der betreffenden Kosten unter den Vertragsparteien sollte nach Billigkeit entschieden werden, wobei verschiedene Faktoren wie der Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der Vertragsparteien berücksichtigt werden sollten.

16. Die Union sollte die Möglichkeit einer Unterstützung für Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder anstreben, damit auch sie an dem System zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten effektiv teilnehmen können. Eine solche Initiative kann Teil des Prozesses der Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs sein oder separat durchgeführt werden.
17. Das Übereinkommen sollte angemessene Bestimmungen enthalten, damit – unter anderem auch durch Bemühungen der Kostenreduzierung – sichergestellt wird, dass der multilaterale Gerichtshof auch für kleine und mittlere Unternehmen sowie für natürliche Personen zugänglich ist.
18. Das Übereinkommen zur Errichtung des multilateralen Gerichtshofs sollte allen interessierten Ländern und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei einer Investitionsübereinkunft sind, zur Unterzeichnung und zum Beitritt offenstehen. Es sollte ein frühzeitiges Inkrafttreten ermöglichen, sobald eine Mindestanzahl von Ratifikationsurkunden hinterlegt wurde.

DECLASSIFIED